

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 460 - 460

*Netter, Das Prinzip der Vervollkommnung als
Grundlage der Strafrechtsreform*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht über ein Jahr als Strafe erkannt werden konnte, ist dagegen als Dienststrafe nicht zugelassen.

Der Verf. hat übrigens seinen ursprünglichen Plan geändert und die Notariatsgebührenordnung mit den auf das Notariat bezüglichen Bestimmungen des Gebührengesetzes nicht in den Anhang des Kommentars aufgenommen.

Er hat vielmehr hieraus ein selbständiges Buch geschaffen, dessen II. Theil die tabellarische Berechnung der bei Notariatsgeschäften anfallenden Gebühren bildet.

Dieses selbständige, oben unter Nr. 4 aufgeführte Werk soll den Notaren und ihren Gehülfen, insbesondere den mit der Gebührenbewerthung betrauten Gehülfen, ein übersichtliches Hilfs- und Nachschlagebuch für das ganze notarielle Kosten- und Gebührenwesen bieten.

Der erste Theil des Buches enthält die gesetzlichen Bestimmungen über Staatsgebühren und die örtlichen Besitzveränderungsabgaben nebst Vollzugsvorschriften und die Notariatsgebührenordnung. Dem Gesetzestexte des mitgetheilten Auszugs aus dem Gebührengesetze, sowie dem Texte der Notariatsgebührenordnung sind erläuternde Bemerkungen beigelegt.

Besondere Sorgfalt, versichert der Verf., sei dem zweiten Theile des Buches, der tabellarischen Berechnung der Staatsgebühren, örtlichen Besitzveränderungsabgaben und Notariatsgebühren, zugewendet. Die Notariatsgebühren sind entsprechend den in A. 12 der Notariatsgebührenordnung vom 28. Dezember 1899 normirten Werthklassen und nach den einzelnen prozentablen Sätzen berechnet.

Dem ersten Theile ist ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

Das Buch wird einem ausgesprochenen praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen.

Im Anschlusse hieran soll noch die unter Nr. 5 aufgeführte Sammlung erwähnt werden. Sie enthält das Notariatsgesetz und die Notariatsgebührenordnung, sowie das Notariat betreffende Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen nach dem Stande vom 1. April 1901. Die Vollständigkeit zu prüfen, ist der Berichterstatter nicht in der Lage. Nach Inhalt und Umfang der Sammlung dürfte nichts Wichtiges übergangen sein. Sehr förderlich für die Brauchbarkeit der Sammlung ist ein ausführliches alphabetisches Gesamtregister.

Zu rühmen ist die Deutlichkeit des Druckes und die Gefälligkeit der Ausstattung.

Leipzig.

Dr. Lippmann.

Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform.
Eine rechtsphilosophische Untersuchung von Dr. jur. Oskar Netter.
Berlin 1900. Otto Liebmann. (M. 6,50.)

Mit van Calfer geht der Verfasser davon aus, daß der Strafzweck nur die spezielle Form darstellt, wie sich der Staatszweck auf dem